Stand: November 1999

O R D N U N G

für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Musik mit den Abschlüssen
- Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe
- Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Vom 5. November 1999

Aufgrund des § 5 Abs. 5 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW. S. 754), sowie § 2 Abs. 4 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV.NW. S. 366), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV.NW. 1995 S. 20), in Verbindung mit § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 1992 (GV.NW. S. 124), und der Grundsätze über die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Musik vom 29. März 1995 (GABl. NW II, S. 131), hat die Folkwang-Hochschule Essen die folgende Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen musikalischen Eignung in den Lehramtsstudiengängen Musik mit den Abschlüssen Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach und Schwerpunktfach), Sekundarstufe I und Sekundarstufe II als Satzung erlassen:

§ 1
Ziel und Zweck des Verfahrens

(1) Für die Aufnahme des Studiums in den Studiengängen Musik mit den Abschlüssen
- Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe
- Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und

- Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II ist neben dem Nachweis der allgemeinen Qualifikation (allgemeine Hochschulreife) als weitere Einschreibungsvoraussetzung der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen musikalischen Eignung zu erbringen. Zur Feststellung der musikalischen Eignung wird von der Hochschule ein besonderes Verfahren nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften durchgeführt.

(2) In dem Verfahren hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachzuweisen, daß sie oder er die für ein erfolgreiches Studium in dem angestrebten Studiengang erforderliche musikalische Eignung besitzt.

(3) Der Nachweis der studiengangbezogenen musikalischen Eignung gilt als weitere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium dieser Lehramtsstudiengänge für längstens vier Semester nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Eignungsverfahrens. Für Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, wird die Begrenzung der Gültigkeitsdauer höchstens um den Zeitraum der oben beschriebenen Dienstpflicht verlängert.

(4) Der Nachweis der studiengangbezogenen musikalischen Eignung ist als Unterlage dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt dem Staatlichen Prüfungsamt vorzulegen.

§ 2
Termine

Das Verfahren zur Feststellung der musikalischen Eignung wird an der Folkwang-Hochschule Essen einmal jährlich durchgeführt und zwar zum Ende des Sommersemesters. Für die Studiengänge mit den Abschlüssen für die Primarstufe und Sekundarstufe I wird das Verfahren außerdem zum Ende des Wintersemesters durchgeführt. Die Termine für die Anmeldung zum Verfahren setzt die Hochschule fest.

§ 3
Zulassung zum Verfahren

(1) Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind an die Folkwang-Hochschule Essen, Klemensborn 39, 45239 Essen zu richten. Anmeldeformulare und Studieninformationen sind bei der Hochschule anzufordern.

(2) In dem Antrag ist der Studiengang anzugeben, für den eine studiengangbezogene musikalische Eignung nachgewiesen werden soll. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- beglaubigte Kopie des Reifezeugnisses (allgemeine Hochschulreife);
- Lebenslauf mit Lichtbild;
- Angabe der Werke, die bei der Eignungsprüfung vorgetragen werden;
- Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einem Feststellungsverfahren teilgenommen hat.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber wird zum Verfahren zugelassen, wenn der Antrag rechtzeitig bei der Hochschule mit den nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen eingegangen ist.

(4) Zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerbern wird der Termin der Durchführung des Verfahrens rechtzeitig von der Hochschule schriftlich mitgeteilt.

§ 4
Kommissionen und Unterkommissionen

(1) Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen musikalischen Eignung obliegt einer Kommission. Für jeden Studiengang werden eine oder mehrere gesonderte Kommissionen gebildet. Für die Bereiche Instrumentalspiel, Singstimme, Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit sowie für das Kolloquium können von den Kommissionen Unterkommissionen gebildet werden.

(2) Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 der Folkwang-Hochschule im Einvernehmen mit den Fachbereichen, die an der Prüfung beteiligt sind, gewählt.

(3) Jede Kommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern mit entsprechender fachlicher Qualifikation. Die oder der Vorsitzende der Kommission muß eine Professorin oder ein Professor oder eine hauptamtlich Lehrende oder ein hauptamtlich Lehrender an der Folkwang-Hochschule sein. Für die oder den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder sollen nach Möglichkeit je eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Den Unterkommissionen gehören mindestens zwei Lehrende an, die in den in Absatz 1 genannten Bereichen der Hochschule tätig sind und eine entsprechende fachliche Qualifikation besitzen.

(4) Die Kommission soll nach Möglichkeit eine Vertreterin oder einen Vertreter der Schulpraxis anhören.

(5) Die Kommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Durchführung sämtlicher Teilprüfungen über die Zuerkennung bzw. Nichtzuerkennung der musikalischen Eignung abschließend. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sätze 2 - 5 gelten entsprechend für Beschlüsse der Unterkommissionen.

§ 5
Gliederung des Verfahrens

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen musikalischen Eignung gliedert sich inhaltlich und nach den Anforderungen des jeweiligen Studienganges wie folgt:

- Instrumentalspiel
- Singstimme
- Allgemeine Musiklehre
- Hörfähigkeit
- ggfs. Kolloquium

(2) Die studiengangbezogene musikalische Eignung ist mit Ausnahme des Lehramtsstudienganges Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach Musik und Schwerpunktfach Musik) auf zwei Instrumenten nachzuweisen. An die Stelle eines der beiden Instrumente kann das Fach Gesang treten. Sofern die Regelungen in Absatz 3 ein Melodieinstrument zulassen, kann dieses jedes an der Folkwang-Hochschule im Lehrangebot vorhandene Instrument sein.

(3) Im einzelnen gelten folgende Regelungen:

1. Für den Lehramtsstudiengang Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach Musik) ist die instrumentale Eignung auf einem Akkordinstrument (Klavier, Orgel, Cembalo, Gitarre oder Akkordeon) nachzuweisen.
2. Für den Lehramtsstudiengang Primarstufe (Schwerpunktfach Musik) ist die Eignung auf einem Instrument oder in Gesang nachzuweisen.
3. Für die Lehramtsstudiengänge Sekundarstufe I und II ist die instrumentale Eignung auf dem Klavier als zweites Instrument nachzuweisen, soweit es nicht als erstes Instrument gewählt worden ist. Das andere Instrument kann ein Melodieinstrument, Orgel, Gitarre oder Schlagzeug sein. An die Stelle eines der beiden Instrumente kann Gesang treten.

§ 6
Bewertungskriterien

Bei der Feststellung der studiengangbezogenen musikalischen Eignung werden folgende Bewertungskriterien im Hinblick auf den gewählten Studiengang zugrunde gelegt:

1. **Instrumentalspiel** (erstes Instrument) **oder Gesang** (anstelle des ersten Instruments)
   Es ist die für ein erstes Instrument bzw. Gesang erforderliche spiel- bzw. gesangstechnische Fertigkeit und künstlerische Gestaltungsfähigkeit gemäß den Anforderungen des jeweiligen Studienganges nachzuweisen. Dabei ist die zu erwartende Entwicklungsfähigkeit zu berücksichtigen. Zusätzlich kann auch die Fähigkeit im schulpraktischen Instrumentalspiel, vor allem im Bereich der Improvisation Berücksichtigung finden.

2. **Instrumentalspiel** (zweites Instrument) **oder Gesang** (anstelle des zweiten Instruments)
   Es sind Grundfähigkeiten nachzuweisen.
3. **Singstimme**
   Es ist eine organisch gesunde, bildungsfähige Stimme nachzuweisen.
4. **Allgemeine Musiklehre**
   Es sind Grundkenntnisse in der Allgemeinen Musiklehre nachzuweisen.
5. **Hörfähigkeit**
   Es ist die Fähigkeit nachzuweisen, elementare melodische, harmonische, rhythmische und formale Zusammenhänge zu erkennen.
6. **Kolloquium**
   In Zweifelsfällen soll ein benotetes Kolloquium durchgeführt werden. Dieses soll zusätzlichen Aufschluß über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers geben.

§ 7
Durchführung des Verfahrens

(1) Im ersten Instrument oder in Gesang anstelle des ersten Instruments sind drei Werke mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Stilepochen vorzutragen (Barock, Klassik oder Romantik, 20. Jahrhundert). Außerdem ist ein leichtes Stück vom Blatt zu spielen bzw. zu singen.

(2) Auf dem zweiten Instrument sind drei leichtere Stücke aus verschiedenen Stilepochen (Barock, Klassik oder Romantik, 20. Jahrhundert) vorzutragen. Außerdem ist ein leichtes Stück vom Blatt zu spielen.
Wird Gesang anstelle des zweiten Instruments gewählt, sind ein einfaches Kunstlied und ein Lied (z.B. Volkslied, Kirchenlied) sowie ein vorbereitetes Gedicht oder ein kurzer Prosatext vorzutragen. Außerdem ist eine leichte Melodie vom Blatt zu singen.

(3) Soweit Gesang weder anstelle des ersten noch des zweiten Instruments gewählt wird (Primarstufe - Schwerpunktfach, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) bzw. gewählt werden kann (Primar-

stufe - weiteres Unterrichtsfach), sind zwei einfache Lieder unterschiedlichen Charakters sowie ein vorbereitetes Gedicht oder ein kurzer Prosatext vorzutragen. Außerdem ist eine leichte Melodie vom Blatt zu singen.

(4) Die erforderlichen Kenntnisse in Allgemeiner Musiklehre und die Hörfähigkeit werden durch einen schriftlichen Test (Dauer etwa 60 - 90 Minuten) und eine mündliche Prüfung (Dauer etwa 15 Minuten) festgestellt.
Im einzelnen sind nachzuweisen:

- Kenntnisse in Allgemeiner Musiklehre und die Fähigkeit, Musik im Notenbild zu erfassen und zu beschreiben;
- die Fähigkeit zum Hören und Erfassen von elementaren melodischen, harmonischen, rhythmischen und formalen Zusammenhängen.

Auf die mündliche Prüfung kann verzichtet werden, wenn das Ergebnis des schriftlichen Tests eine andere Beurteilung der erforderlichen Kenntnisse in beiden Prüfungsgebieten ausschließt.

(5) Erscheint es einer Kommission aufgrund des Verlaufs der Prüfung in den einzelnen Prüfungsgebieten notwendig, zusätzlichen Aufschluß über die Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu gewinnen, wird ein Kolloquium mit der Kommission von ca. 5 Minuten Dauer durchgeführt. Dabei soll die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit nachweisen, sich über Musik und ihre Vermittlung problembewußt und kenntnisreich fließend und überzeugend äußern zu können.

(6) Die Leistungen der Bewerberinnen oder Bewerber in den Gebieten des Instrumentalspiels, der Singstimme, der Allgemeinen Musiklehre, der Hörfähigkeit sowie ggfs. des Kolloquiums werden entsprechend den Bewertungskriterien von jedem Mitglied einer Kommission getrennt ermittelt und mit einer Bewertungsnote zwischen 1 und 6 beurteilt. Dabei bedeutet

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
6 = ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(7) Für jedes Prüfungsgebiet wird das Ergebnis gesondert ermittelt, wobei die Leistungen auf jedem Instrument gesondert bewertet werden. Als Leistungsnote gilt das arithmetische Mittel der von den Kommissionsmitgliedern angegebenen Bewertungsnoten.

(8) Ein Prüfungsgebiet gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Bei nicht ausreichender Eignung in einem der Prüfungsgebiete und fehlender Kompensation durch überragende Leistungen in mindestens zwei anderen Prüfungsgebieten wird die musikalische Eignung nicht zuerkannt.
Die Kompensation einer nicht ausreichenden Eignung für die erste künstlerische Disziplin ist ausgeschlossen.

§ 8
Ergebnis des Verfahrens

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält über das Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der musikalischen Eignung eine schriftliche Bescheinigung. Die Bescheinigung ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Folkwang-Hochschule zu unterschreiben. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem der letzte Teil des Feststellungsverfahrens durchgeführt wurde.

(2) Der Nachweis über die besondere studiengangbezogene musikalische Eignung lautet:
"Die Bewerberin/der Bewerber hat den Nachweis über die besondere studiengangbezogene Eignung zum Studium des Lehramtsstudiengangs Musik
- für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)

- für die Primarstufe (Schwerpunktfach)
- für die Sekundarstufe I
- für die Sekundarstufe II

erbracht (Nichtzutreffendes streichen)".

(3) Der Bescheid über die nicht zuerkannte Eignung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9
Wiederholung des Verfahrens

Ist einer Bewerberin oder einem Bewerber die studiengangbezogene musikalische Eignung nicht zuerkannt worden, so kann sie oder er die Teilnahme am Eignungsverfahren zweimal wiederholen. Weitere Wiederholungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

§ 10
Anrechnung auf das Eignungsverfahren

(1) Nach Maßgabe der Anforderungen dieser Ordnung werden an anderer Stelle erbrachte gleichwertige Leistungen bei einem Wechsel der Hochschule in ein höheres Fachsemester oder bei einem Wechsel des Studiengangs innerhalb der Hochschule als Nachweis der studiengangbezogenen musikalischen Eignung oder als Teilleistung der studiengangbezogenen musikalischen Eignung für die Lehramtsstudiengänge anerkannt. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Leistungen bzw. Teilleistungen obliegt der Kommission gemäß § 4 Absatz 1.

(2) Die Feststellung der besonderen Eignung, die an einer anderen Musikhochschule in Nordrhein-Westfalen getroffen wurde, wird anerkannt.

§ 11
Niederschrift

(1) Über das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist von der Kommission bzw. von der Unterkommission eine Niederschrift zu fertigen, in die

- Tag und Ort des Eignungsverfahrens,

- die Namen der Mitglieder der Kommission,
- der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
- die Dauer des Eignungsverfahrens und die Themen,
- die einzelnen Bewertungsnoten sowie die Gesamtnote und
- besondere Vorkommnisse

aufzunehmen sind.

(2) Die Niederschriften werden von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission unterzeichnet. Die oder der Vorsitzende einer Unterkommission leitet die Niederschrift der oder dem Vorsitzenden der Kommission zu.

(3) Nach Abschluß des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüfung gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats bei der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Folkwang-Hochschule zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 1995 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW) veröffentlicht und im Verkündungsblatt der Folkwang-Hochschule Essen bekannt gemacht. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 04. Juni 1992 (GABl. NW II, S. 298) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 vom 28.06.1995 und des Senats vom 05.07.1995 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.05.1999 - 314 - 8233.

Essen, den 5. November 1999
Der Rektor

(Prof. Edmund Illerhaus)